

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 40=60 (1894)

**Heft:** 34

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

haben dieselben jeweilen in den Jahren, in welchen kein Wiederholungskurs stattfindet, einen Kadreskurs von 12 Tagen zu bestehen.

Der Fachunterricht besteht für die Mannschaft in der Materialkenntnis und den Übungen mit dem Ballon als Vorbereitung für die im Felde vorkommende Verwendung; für Offiziere und Unteroffiziere ausserdem noch in der Kenntnis der zu diesem Dienste notwendigen Hülfswissenschaften nebst Übungen im Beobachten. Sodann ist es notwendig, die Offiziere auch in freien Fahrten zu üben, damit sie Gelegenheit haben, rasch mit allen Verhältnissen und Zufälligkeiten des Ballonwesens bekannt zu werden.

Die Kosten für das Material eines Luftschifferparks sind die folgenden:

A. Kabelwagen, Wasserstoffgenerator, Ballonwagen mit Takelwerk, doppelter Ballonhülle und Netz	Fr. 43,000
B. Dampfkessel	„ 6,000
C. Kompressionspumpe mit Dampfmaschine	„ 11,000
D. Drei Garnituren Cylinder à Fr. 18,000 per Garnitur	„ 54,000
E. Neun Fuhrwerke zum Transport der Cylinder mit Geschirr à Fr. 1800	„ 16,200
F. Transportkosten und Unvorhergesehenes cirka 5%	„ 6,800
Summa	Fr. 137,000

Die verschiedenen Posten sind nach den Preisen gerechnet, welche uns von den Fabriken in England, Frankreich und der Schweiz angegeben wurden. Die Gesamtsumme übersteigt allerdings unsere Eingabe im Materialbudget pro 1894 um Fr. 17,500 (Fr. 69,500 wurden dort als sofortige Ausgabe und weitere Fr. 50,000 zur nachträglichen successiven Ergänzung des Materials devisiert). Diese Differenz rührt daher, dass wir anfänglich glaubten, mit zwei Cylindergarnituren auszukommen, während wir uns seither überzeugen mussten, dass eine dritte unumgänglich notwendig ist, wenn der Ballon allen Eventualitäten soll genügen können.

Von dem benötigten Gesamtbetrage von Fr. 137,000 würde für das erste Jahr — wir nehmen an 1895 — eine Summe von Fr. 85,000 bis 90,000 auszuwerfen sein; der Rest würde für das folgende oder für die beiden folgenden Jahre in Anspruch genommen.

An baulichen Installationen erfordert die Einrichtung der Luftschifferkompagnie drei Schuppen, welche an geeignetem Orte neu errichtet werden müssen. Als Militäretablissemments sind dieselben auf Rechnung des Budgets des Departements des Innern zu nehmen; in dem obigen Ansatz von Fr. 137,000 für die Materialanschaffungen sind sie nicht inbegriffen. Diese Schuppen dienen folgenden Zwecken:

In erster Linie bedarf es eines gedeckten Raumes, in welchem der gefüllte Ballon über Nacht untergebracht werden kann. Nach einem in Paris gemachten Voranschlag würden die Kosten für einen solchen Schuppen von 15 m Höhe, 12 m Breite und 15 m Länge Fr. 6300 betragen. Da in diesem Kostenvoranschlage die wünschenswerte Einrichtung einer Fallthüre nicht mitgerechnet ist, so stellen wir die Kosten dieses Schuppens auf Fr. 8000.

Von den beiden andern Schuppen muss der eine 12 m Länge auf 11 m Breite und eine Höhe von 5 m, der andere 12 m Länge auf 4 m m Breite bei noch geringerer Höhe besitzen. Der erstere ist für den Wasserstoffgenerator, die Kompressionspumpe, den Gasometerballon und die Fuhrwerke, der letztere für den Dampfkessel, die Kohlen- und Säurevorräte bestimmt. Bei der unbedeutenden Höhe dürfte der Gesamtpreis dieser beiden Schuppen den Betrag von Fr. 6000 nicht übersteigen.

Was die Kosten des Unterrichts anbetrifft, so ist eine einmalige Luftschifferschule von cirka 40 Mann in Aussicht zu nehmen. Während eines Teiles dieser Schule sind noch cirka 15 Trainsoldaten mit entsprechender Anzahl Pferde hinzuzurechnen. Mit Rücksicht auf die verhältnismässig grosse Zahl von Offizieren und Pferden muss der Einheitspreis für diese Schule auf Fr. 5 per Mann angesetzt werden, was für eine Schule von 35 Tagen cirka Fr. 9000 ausmacht. Ausserdem ist eine Summe von Fr. 6500 in Aussicht zu nehmen für Anschaffung von Rohmaterialien zur Herstellung des Gases, wobei wir voraussetzen, dass der Ballon zum Zwecke der Übung im Laufe eines Kurses mehreremale neu gefüllt werden müsse.

Die Kosten der Wiederholungskurse, welche um die Hälfte Zeit kürzer sind, als die erste Schule, werden dem entsprechend weniger betragen: also etwa Fr. 4500, wozu dann für Rohmaterialien cirka Fr. 3500 hinzutreten.

## Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des IV. Armeekorps 1894.)  
Befehl Nr. 1.

1. Die Herbstübungen des IV. Armeekorps finden in folgender Weise statt:
4. September: Infanterie-Brigadeübungen, Regiment gegen Regiment.
5. September: Infanterie-Brigadeübungen, Regiment gegen Regiment.
6. September: Brigade-Exerzieren. Nachmittags Ruhe.
7. September: Divisionsübung, kombinierte Infanterie-Brigaden gegen einander.
8. September: Divisionsübung, kombinierte Infanterie-Brigaden gegen einander.
9. September: Ruhetag.
10. September: Armeekorpsübung, Division gegen Division.

11. September: Armeekorpsübung, Division gegen Division.

12. September: Armeekorpsübung, Division gegen Division.

13. September: Armeekorpsübung gegen einen markierten Feind und Defilieren vor dem Herrn Inspektor.

14. September: Entlassung sämtlicher Truppen, mit Ausnahme der beiden Verwaltungskompanien Nr. 4 und 8 und des Lazarett-Trains, welche am 15. September aus dem Dienste treten.

NB. Bei der VIII. Division finden mit Rücksicht auf das Manövergebiet die Divisionsübungen am 6. und 7. September, das Brigade-Exerzieren am 8. September statt.

Die Brigade- und Divisionsübungen finden statt:

IV. Division, an der Reuss zwischen Luzern und Zug und zwischen Zug und dem obern Zürichsee.

VIII. Division, im untern ernerischen Reussthal, im Schächenthal, im Muottathal und im Thalkessel von Schwyz.

2. Der Armeekorpsübung wird folgende

#### Allgemeine Kriegslage

zu Grunde gelegt:

*Eine Ostarmee ist nach Einnahme und Besetzung des St. Luziensteigs in die schweizerische Hochebene eingedrungen und hat bei Zürich die Limmat überschritten. Sie wendet sich mit ihren Hauptkräften gegen das Gros der Westarmee im Reusthal.*

*Eine Division der Ostarmee (Ostdivision = IV. Armeedivision) schiebt sich an, vom obern Zürichsee in die Innerschweiz einzudringen, während bei Schwyz sich eine Division der Westarmee besammelt (Westdivision = VIII. Armeedivision), um diesem Vorgehen zu begegnen.*

*Die Eingänge in's Hochgebirge bei Chur und Näfels sind von der Westarmee besetzt.*

3. Die Armeekorpsübungen werden vom Kommandanten des IV. Armeekorps geleitet, dem der Stab beigegeben ist.

4. Als Schiedsrichter sind dem Armeekorpskommandanten beigegeben die Herren Schiedsrichter: Oberstdivisionär Rudolf, Adjutant: Schützenmajor Schiessle, Oberstdivisionär Müller, Adjutant: Infanteriehauptmann Schlapbach; Oberstdivisionär David, Adjutant: Schützenmajor Kohler; Generalstabsoberst Weber, Adjutant: Artilleriemajor Baumann; Kavallerieoberst Gugelmann, Adjutant: Infanteriemajor Wyss; Artillerieoberst Turrettini, Adjutant: Artilleriemajor Chauvet.

5. Eine Abteilung Generalstabsoffiziere, die Herren Oberstlieutenants Schæk, Hoffmann, Becker und Herr Major Moser folgt den Manövern zu Übungszwecken.

6. Als Feldkommissäre hat das schweizerische Militärdepartement bezeichnet die Herren Oberst-Brigadier Am-Rhyn in Luzern und Major Renold in Dätwyl.

Die kantonalen Regierungen sind durch folgende Civilkommissäre vertreten: Aargau: Herr Oberstl. Walti in Oftringen. Luzern: Direktor Moos in Sursee. Schwyz: Kantonsrat Reichlin in Schwyz; Richter Blasius Schwander in Galgenen. St. Gallen: Hauptmann Brusch in Azmoos. Uri: Regierungsrat Aschwanden in Altdorf. Zug: Statthalter Meyer in Steinhausen.

7. Die Kavallerie-Brigade IV, mit der ihr zugeteilten Abteilung von 3 Maschinengewehren und die Artilleriebrigade IV. haben am 6. September zu der Armeedivision IV. zu stossen, um an den Divisionsübungen teil zu nehmen.

Das Dragonerregiment 8 wird sich am 8. September der Armeedivision VIII. anschliessen.

1 Regiment der VIII. Artillerie-Brigade hat am 6. September in Schwyz einzutreffen und sich dem Divisionskommando VIII. zur Verfügung zu stellen. Die

2 übrigen Regimenter der VIII. Artillerie-Brigade stossen am 8. September zur Armeedivision VIII.

Das Gebirgs-Artillerie-Regiment wird mit dem 4. September dem Befehl des Kommandanten der VIII. Division unterstellt.

Das Detachement mit den 18 Versuchspatronenwagen wird der Infanterie-Brigade XVI. zugeteilt.

Der Linientrain hat mit den Truppeneinheiten einzurücken, denen er zugeteilt ist und mit denselben den Vorkurs zu bestehen.

Die Sappeure und Infanteriepioniere stossen am 8. September zu ihren Divisionen.

Die zum besonderen Santätsunterricht detachiert gewesene Sanitäts-Mannschaft hat am 8. September, an welchem Tage auch die Feldlazarette in den Divisionsverband treten, bei den betreffenden Einheiten einzurücken.

Die Feldprediger der Infanterie-Regimenter und der Lazarette haben am 1. September, nachmittags 3 Uhr, ins Quartier der Regiments-, bezw. Lazarettstäbe einzurücken.

Die Untersuchungsrichter sind auf den 29. August in die Divisionshauptquartiere aufgeboden. Weitere Justizoffiziere sind von den Divisionskommandanten nur nach Bedarf einzuberufen.

Die Radfahrer treffen am 5. September bei ihren Stäben ein.

8. Für die Übungen von Brigade gegen Brigade und Division gegen Division werden bis auf weitere Anordnung den beiden Divisionen folgende dem Armeekorps direkt unterstellte Truppen zugeteilt:

Der IV. Division: Brigade gegen Brigade. Korps-Kavallerie-Brigade IV. Artillerie-Regiment 3/IV.

Division gegen Division: Dragoner-Regiment IV. Artillerie-Regiment 3/IV. Pionier-Kompagnie 4. Feldlazarett IV.

Der VIII. Division: Brigade gegen Brigade. Gebirgs-Artillerie-Regiment. Division gegen Division. Dragoner-Regiment 8. Artillerie-Regiment 3/VIII. Gebirgs-Artillerie-Regiment. Pionier-Kompagnie 8. Feldlazarett VIII.

Das Schützenbataillon 6, welches am 10. September in die Linie rückt, wird der Armeedivision IV. zugeteilt.

Der Leitende behält sich bis auf weitere Anordnung ein Rekrutenregiment unter dem Kommando des Herrn Oberstl. Köchlin, bestehend aus den Rekrutenbataillonen der III., V. und VII. Division zu seiner direkten Verfügung.

9. Die Kantonemente, welche die Spezialwaffen und die Lazarette beim Einrücken in die Linie zu beziehen haben, werden auf den Vorschlag der Divisionskommandanten, den Dragover-Regimentern durch den Kommandanten der Kavallerie-Brigade, der Artillerie durch den Artilleriechef, dem Genie durch den Geniechef und den Lazaretten durch den Armeekorpsarzt gemäss hierseitiger Verfügung mitgeteilt, und die Divisionäre entsprechend verständigt.

10. Die Truppen befinden sich vom 9. September, abends 5 Uhr an, bis zur Kritik vom 13. September ununterbrochen im Kriegszustande.

11. Als Abzeichen werden während der Übungen Division gegen Division getragen:

a. Vom Stab des Armeekorps: rot und weisses Armband und rot und weisse Fahne.

b. Von den Schiedsrichtern: weisses Armband und weisse Fahne.

c. Von den Truppen der IV. Division und von dieser Division zugeteilten Truppen: ein weisses Band an der Kopfbedeckung.

d. Die Rekrutenbataillone und die nach Ziffer 8 der IV. Division zugewiesenen Truppen sind ebenfalls mit

weissem Band auszurüsten, haben es aber nur auf besonderen Befehl zu tragen.

Für die Armeekorpsübung gegen einen markierten Feind trägt der letztere vom 12. September abends 5 Uhr an, als Abzeichen das weisse Band.

12. Artilleriefeuer gegen Infanterie wird durch Aufstellen einer weissen, gegen Kavallerie einer roten Fahne markiert. Im Feuer von Artillerie gegen Artillerie wird keine Fahne aufgestellt.

13. Zur Kritik haben sich einzufinden:

Die Kommandanten der Divisionen, Brigaden, Regimenter und Truppeneinheiten mit ihren Adjutanten. Den Divisionskommandanten ist es gestattet, noch andere Offiziere zur Kritik zu befehlen.

Die dem Armeekorpsstab zugeteilten Guiden und Feldgendarmen versehen während der Kritik den Polizeidienst.

14. Für die Verwendung der Guiden ist das provisorische Regulativ über die Verwendung der Guidenkompanien im Felddienst und bei Manövern, das den Stäben zugestellt werden wird, massgebend.

15. Verpflegung. Die in Schwyz-Seewen stationierte Korpsverpflegungsanstalt versorgt die Infanterie- und Genie-Vorkurse, sowie die Vorkurse des Gebirgs-Artillerie-Regiments und der Sanität der VIII. Division mit Fleisch und Brot.

Die Vorkurse der Kavallerie-Brigade, der beiden Artillerie-Brigaden und der Sanität der IV. Division werden durch Orts- und Platzlieferanten verpflegt.

Die Korpsverpflegungsanstalt wird auch die Verpflegung aller Truppen übernehmen, die an den Divisionsmanövern (Brigade gegen Brigade) Teil nehmen und vom 8. September an diejenige des ganzen Armeekorps sowie der beigezogenen Truppen.

Vom 10. September an wird in der Morgenfrühe die Fleischration gekocht, sodann aber nur die Suppe genossen. Der Mann hat das Fleisch zu verpacken und erst beim grossen Halt zu verspeisen. Die Mannschaft ist zum Ausrücken überdies aus dem Ordinaire mit  $\frac{1}{2}$  Liter schwarzem Kaffee (Inhalt der Feldflasche) zu versehen.

Abends nach Ankunft im Kantonement wird eine Suppe gekocht. Der Bund liefert auf Kosten des Kurses Suppenkonserven, in Einzelportionen abgeteilt, an denjenigen Tagen, wo die Manöver Brigade gegen Brigade und Division gegen Division stattfinden, und an denen Konservenfleisch verabfolgt wird. Die Suppenkonserven sind in der Morgenfrühe für den betreffenden Tag an die Mannschaften zu verteilen.

Dem Mann wird am 30. August eine Notportion (Konservenfleisch) verabreicht. Dieselbe ist im Tornister zu verwahren.

Auf den Korpsfuhrwerken werden per Mann zwei weitere Notportionen mitgeführt.

Am 1. September wird die erste, am 6. September bei der VIII. Division und am 7. September bei den übrigen Truppen die zweite und am 13. September die dritte Notportion verspiesen.

Die am 1., 6. und 7. September verspiesenen werden sofort aus dem Bestand der Korpsfuhrwerke ersetzt.

Da für diese drei Tage kein frisches Fleisch gekocht wird, so ist der Mannschaft zum Frühstück je eine Portion schwarzer Kaffee zu verabreichen, welchen das Ordinaire bestreitet.

Der Verbrauch beider Verpflegungsmittel (frisches Fleisch und Konservenfleisch) am gleichen Tag, im Sinne einer Mehrverpflegung, ist ohne vorherige Bewilligung des Armeekorpskommandos nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Truppenkommandanten haben für die daherigen Mehrkosten aufzukommen.

Sollten aus irgend einem Grunde die Lebensmittel bei

einem Korps nicht rechtzeitig eintreffen, so ist dessen Kommandant verpflichtet, für den betreffenden Tag das fehlende an Ort und Stelle nach Art. 154 des Verwaltungsreglements zu beschaffen, und berechtigt, nötigenfalls die Notportion zu verwenden. Hierüber ist beförderliche Meldung geboten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Verpflegung bieten wird, ist das Nachführen von Markentenderwagen gestattet. Die näheren Anordnungen sind Sache der Divisionskommandanten.

Für Weiteres wird auf die besondere Instruktion des Armeekorpskriegskommissärs verwiesen.

16. Gesundheitsdienst. Bei der IV. Division werden die Versuche mit den Sanitätssektionen fortgesetzt. Für die weiteren Anordnungen wird auf die Instruktion des Armeekorpsarztes verwiesen.

17. Veterinärdienst. Pferdekuranstalten werden errichtet: IV. Division in Luzern, VIII. Division in Rapperswyl. Im weiteren wird auf die Instruktion des Armeekorps-Pferdearztes verwiesen.

18. Strafrechtspflege. Das Justizpersonal jeder Division besorgt auch die Justizgeschäfte der den beiden Divisionen nach Ziffer 8 hievorigen zugewiesenen Truppen. Die Justizgeschäfte für den Armeekorpsstab und für die Guidenkompanie 12 werden dem Justizpersonal der IV. Division, diejenigen der Verpflegungsanstalt dem Justizpersonal der VIII. Division zugewiesen.

19. Für die Fuhrwerke der Infanterie sind die Vorschriften des Generalbefehls des Waffenchefs der Infanterie pro 1894, Beilage IV., massgebend. Caissons werden nicht gefasst.

Die Rekrutenbataillone und das Schützenbataillon 6 erhalten die Ordonnanzfuhrwerke und Geschirre von den Kantonen Bern, Aargau, St. Gallen und Zürich.

Sämtliche Korps haben für Stäbe und Truppen Bivouakdecken mitzuführen.

Jedem Infanterie-Regiment wird überdies vom Oberkriegskommissariat auf den 30. August ein zweispänniger Requisitionswagen mit Schirmzelten zur Verfügung gestellt. Auf die Waffenplätze Luzern, Zug, Schwyz und Altdorf werden auf je 2 Wagen je 300 Zelte für 3 Mann und ungefähr 570 Zelte für 2 Mann geliefert.

20. An Exerzierpatronen erhalten die Truppen und sind zu verwenden:

	Infanterie. Patronen per Mann:	Artillerie. Schüsse per Batterie:
Vorkurs	12	—
Brigadeübungen	18	—
Divisionsübungen	18	150
Übungen des Armeekorps		
Division gegen Division	60	300
Korpsübung	24	150
	132	600

21. Gemäss Verfügung des Schweiz. Militärdepartements wird die Mannschaft aller Waffen die Waffenröcke zu Hause lassen und soweit sie nicht schon im Besitze von Westen ist, im Kaput einrücken. Die Truppenkorps fassen am kantonalen Einrückungstag auf dem Korpsammelplatz die Westen bei der kantonalen Militärbehörde.

Am Entlassungstage werden die Westen von den Truppenkorps der kantonalen Militärbehörde am Entlassungsorte wieder abgegeben.

Allfällig verloren gegangene Westen werden der kantonalen Militärbehörde vergütet, die ihrerseits mit dem Oberkriegskommissariat abrechnet.

Sämtliche Offiziere haben im Waffenrock einzurücken und diesen an den Sonntagen und als Ausgangstunee im Vorkurs zu tragen.

Zu den Übungen im Vorkurs und zu den Manövern tragen sie die Blouse.

22. Schweizerische Offiziere, welche den Übungen freiwillig folgen wollen, dürfen dies nur in Civil thun.

Sie erhalten vom 26. August an auf ein schriftliches Gesuch hin, in welchem Grad und Einteilung anzugeben sind, von dem Armeekorpskommandanten in Luzern eine auf den Namen lautende Ausweiskarte. Diese Karte berechtigt zur Fahrt zur halben Taxe nach dem Manövergebiet und zurück, sowie zur Teilnahme an der Kritik. Luzern, 1. August 1894.

Der Kommandant des IV. Armeekorps:  
Künzli, Oberst.

**Zürich. (Notwehr einer Schldwacht.)** Im „Aarg. Tagbl.“ vom 17. dieses Monats wird gesagt: „Einige Übermütige haben laut „Limmat“ kürzlich an einem Abend ihr Mütchen damit kühlen wollen, den vor der Kaserne in Zürich Wache stehenden Kavallerierekruten mit Schimpfwörtern zu traktieren, und als dieser sie aufforderte, ihres Weges zu gehen, wollte gar einer thätlich werden und sprang auf die Wache zu. Diese hieb auf den Angreifer, der dadurch verwundet und noch „wilder“ wurde und nochmals auf den Rekruten eindrang. Nun liess aber der Angegriffene nicht mehr mit sich spielen, sondern versetzte dem dammen Kerl einen solchen Hieb, dass dieser zusammenbrach und vom Platze getragen werden musste. Die Nacht über musste er im Krankenzimmer bleiben, wurde daselbst ärztlich behandelt und andern Tags der Polizei übergeben. Werden die Wachtposten nun für eine Weile Ruhe haben?“

### Ausland.

**Frankreich.** (Über die Erfindung Turpins) bringt die „F. M.“ eine offizielle Mitteilung, in welcher gesagt wird, dass die Kommission, welche die Vorschläge Turpins zu prüfen hatte, nach einer gründlichen Diskussion sowohl über den Grundgedanken als die Mittel der Ausführung, einstimmig zu dem Schluss gekommen sei, dass die Erfindung dem Staate, welcher sie erwerben würde, keine Überlegenheit für die Landesverteidigung gewähren würde.

Da Hr. Turpin nicht in der Lage war, praktische Versuche zu machen, so konnten solche auch nicht von der Kommission vorgenommen werden. Der Gedanke der Erfindung hat eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit Versuchen, welche in Frankreich seit 1891 gemacht wurden. Ein grosser Unterschied findet sich nur in der Art der Ausführung. Die Kommission hat sich aber von den Schwierigkeiten aller Art überzeugen können, welche solchen Versuchen, die bis heute kein befriedigendes Resultat geliefert haben, entgegenstehen.

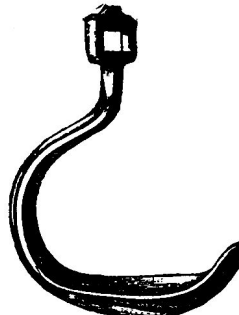
Die Vorschläge Turpins können daher nur als ein geistreicher Gedanke zu Versuchen, deren Erfolg zweifelhaft ist, aufgefasst werden. Die Kommission findet unter obwaltenden Verhältnissen, es habe keinen Nachteil für die Landesverteidigung, Herrn Turpin die beliebige Verwertung seiner Erfindung zu überlassen. Trotz der geringen Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Erfindung könne der Erfinder doch eingeladen werden, den Plan zu einer Vorrichtung für den Versuch zu entwerfen, nach dessen Prüfung sich ergeben werde, ob es wichtig sei, dass vom Kriegsministerium weiteres angeordnet werde.

### Verschiedenes.

— (Napoleon auf St. Helena.) Einem soeben erschienenen Bericht über die Weltfahrt der österreichischen Kriegskorvette „Saïda“, verfasst von Linienschiffs-Lieutenant Hermann Marchetti, entnimmt das „N. W. Tagbl.“ folgende auf St. Helena bezugnehmende Stelle: Auf St. Helena wurden die Plätze von historischem Interesse aufgesucht, Napoleons Grab und Longwood-House, der einstige Wohnort des Kaisers. Das Grab, aus dem die Überreste Napoleons am 5. Oktober 1840 exhumiert wurden, liegt in der Einengung eines schmalen Thales, ganz nahe einer Quelle, die Napoleon selbst entdeckt und zu seinem Lieblingsplätzchen erkoren hatte. Die Steinplatte (oder vielmehr ihr zementierter Ersatz, denn das Original selbst ist nach Frankreich gebracht worden) ist mit einem schwarzen Eisengitter umgeben. Innerhalb dieses Raumes stehen einige finstere Araukarien, deren düsteres Geäst das ganze Thal der Quere nach ausfüllt. In seiner Stille und Weltabgeschiedenheit ist dieser Ort eine wahre „Predigt der Steine“ über die Eitelkeit alles Irdischen . . . Von Longwood House hat man allerdings nie günstiges gehört, allein, wer es sieht, kann nur sagen, dass seine Erwartungen von Unwürdigkeit weit übertroffen wurden. Ein Gefühl des Mitleids für den toten Kaiser und der Entrüstung über den Mangel an ritterlichem Sinne, der einer gefallenen zwar, aber doch glänzenden Majestät, einem grossen Feinde, die Hütte als Aufenthaltsort zugewiesen hat, muss jeden ergreifen, der Longwood House betritt. . . Die Wände bestehen aus zolldicken Brettern, die Fenster sind niedrig und klein. Das Ameublement ist leider gleich nach Napoleons Tod verschwunden; später hat das Gebäude als Stall gedient.

### Offener Sicherheits-Steigbügel.

Unentbehrlich für jeden Reiter.



Bei einem Sturz des Reiters verhindert dieser Bügel das Hängenbleiben und das damit verbundene Geschleiftwerden.

Preise für das Paar:  
aus fein geschliffenem Stahl Fr. 10.70  
aus fein polirtem Stahl „ 15.—  
extrafein vernickelt „ 20.—

Zu beziehen durch den Erfinder:

**Fr. Boenick, Liebenwerda** (Prov. Sachsen).

Komplette Ordonanz-Offiziersreitzeuge stets auf Lager.

**Sattlerei Rüeeggger, Bern.**  
**Zäume, Schabracken, Sporen,**  
**Reitpeitschen, Sticks etc.**

Grosse Auswahl.  
Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2532 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.

### Für Offiziere!

Neue Ausrüstung bestehend aus Gurt mit lakirtem Ceinturon, woran in äusserst praktischer Weise der Säbel, Kartentasche (komplet ausgerüstet), Feldstecher und Revolver-Etuis getragen wird. Das Muster ist gesetzlich geschützt und wird vom Eidg. Militär-Departement empfohlen. Preis komplet Fr. 35. — Ganz lakirt Fr. 39. — Zu beziehen bei:

**Blom & Sperr, Fabrikation von Militär-Effekten, in Bern.**